

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 158/16 B

L 12 R 23/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 R 122/11 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. April 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.4.2016 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil er nicht erwerbsgemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie offensichtlich nicht formgerecht begründet ist. Inhaltlich erschöpft sich die Beschwerdebegründung im Wesentlichen darin, Tatsachewürdigung und Rechtsanwendung des LSG unter grundsätzlicher Verkenntung des Unterschieds zwischen einer Nichtzulassungsbeschwerde und einer Revisionsbegründung im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels als fehlerhaft anzugreifen.
- 4 Die Revision ist jedoch nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Soweit der Kläger Verstöße gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG rügt, weil das LSG die widersprechenden Gutachten fehlerhaft bzw einseitig gewertet habe und "das Urteil ... nicht erkennen" lasse, "dass das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet" habe, übersieht er, dass ein Verfahrensmangel im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde - anders als im Revisionsverfahren - nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG keinesfalls auf die Verletzung dieser Norm (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt



werden kann. Gerade die Würdigung unterschiedlicher Aussagen von Sachverständigen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten im Erwerbsleben gehört zur Kernaufgabe der tatrichterlichen und im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unanfechtbaren Beweiswürdigung.

- 8 Wenn der Kläger darüber hinaus Verletzungen der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Beschwerdebegründung gibt jedoch weder Fundstelle noch Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags - im hier maßgeblichen Sinne der ZPO (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO) - wieder und legt auch nicht dar, der rechtskundig vertretene Kläger habe einen solchen Antrag wiederholt, als er sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter einverstanden erklärte (*stRspr BSG, vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 mwN und Senatsbeschlüsse vom 4.6.2012 - B 5 RS 9/12 B - BeckRS 2012, 70827 RdNr 9 und vom 30.10.2015 - B 5 R 288/15 B - RdNr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)